

2257 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des
Bundesrates

B e r i c h t
des Sozialausschusses

über den Gesetzesbeschuß des Nationalrates vom 15. Dezember 1980
betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Insolvenz-Entgelt-
sicherungsgesetz geändert wird

Der gegenständliche Gesetzesbeschuß des Nationalrates sieht
die Aufnahme der "Rechtsnachfolger von Todes wegen" in den Personen-
kreis der Anspruchsberechtigten nach § 1 Abs.1 vor. Weiters soll
bei Konkursöffnung durch ein ausländisches Gericht die Rechts-
frage geklärt werden, unter welchen Voraussetzungen in einem
solchen Fall im Inland Anspruch auf Insolvenz-Ausfallgeld besteht.
Zur Vermeidung von Mißbräuchen soll eine Erweiterung der Tatbestände
vorgenommen werden, bei deren Vorliegen ein Leistungsanspruch aus-
geschlossen ist. Ferner sollen jene Arbeitnehmer aus dem Geltungs-
bereich des Gesetzes ausgenommen werden, die in einem Dienstver-
hältnis zu einem Arbeitgeber stehen, der aufgrund des Völkerrechts
bzw. aufgrund des Bundesgesetzes BGBI.Nr.677/1977 Immunität ge-
nießt. Im Hinblick darauf, daß sich der Geltungsbereich des
Insolvenz-Entgeltsicherungsgesetzes auf Arbeitnehmer erstreckt,
und Mitglieder des Organes einer juristischen Person, das zur ge-
setzlichen Vertretung der juristischen Person berufen ist, gemäß
§ 36 Abs.2 Z.1 des Arbeitsverfassungsgesetzes als Arbeitnehmer
gelten, sieht der gegenständliche Gesetzesbeschuß vor, daß der
letztgenannte Personenkreis ebenfalls keinen Anspruch auf Insolvenz-
Ausfallgeld haben soll. Das gleiche soll für Gesellschafter gelten,
die im Sinne des Erkenntnisses des Verwaltungsgerichtshofes vom
14. Dezember 1979, Zl.2920/78/6, einen beherrschenden Einfluß auf
die Gesellschaft haben. Weiters sollen die Bestimmungen über die
Gewährung einer Vorschußzahlung verbessert werden und durch den Ent-
fall der Bescheidverfassung die Auszahlung eines Vorschusses be-
schleunigt werden.

Der Sozialausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner
Sitzung vom 17. Dezember 1980 in Verhandlung genommen und einstimmig
beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu
erheben.

- 2 -

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Sozialausschuß somit den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 15. Dezember 1980 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Insolvenz-Entgelt- sicherungsgesetz geändert wird, wird kein Einspruch erhoben.

Wien, 1980 12 17

Maria D e r f l i n g e r
Berichterstatter

S t e i n l e
Obmann